

Satzung der Gemeinde Eschenbergen über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen in seiner Sitzung am 20. September 2001 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken, unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§3 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird, für das gesamte Kalenderjahr.

§4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§5 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§6 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr

- für den ersten Hund 16,- Euro
- für den zweiten und jeden weiteren Hund 26,- Euro

Hunde, die steuerfrei sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§7 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus anderen als persönlichen Zwecken gehalten werden, dies ist insbesondere das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der dieser Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte zu ermäßigen, für
1. Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
 2. Hunde, die von Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde eine jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund im Sinne des Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerfreiheit und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Steuerfreiheit besteht nur, beziehungsweise die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und dies glaubhaft gemacht wird.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeindeverwaltung eine Hundemarke aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundemarke umherlaufen lassen.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 15. April 1992 beschlossene Satzung über die Erhebung von Hund-
Steuern in der Gemeinde Eschenbergen außer Kraft.

Eschenbergen, den 28.11.2001


Lerp
Bürgermeister

